

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

Beilagen zur 9. Sitzung (16.01.1923)

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

Beilage zur Niederschrift über die 9. Sitzung vom 16. Januar 1923.

**Antrag**

zu

dem schriftlichen (nicht gedruckten) Bericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung über den Entwurf eines Gesetzes über Dienstverhältnisse und Versorgung der auf Zeit angestellten staatlichen Polizeibeamten (Polizeiverorgungsgesetz)

— Drucksache Nr. 7 —.

Berichtersteller: Abg. Dr. Hanemann.

Der Ausschuß beantragt, der Landtag wolle:

1. dem Gesetzentwurf in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung seine Zustimmung erteilen,

2. das Gesetz als dringend im Sinne des § 23 Absatz 3 der Verfassung erklären und für die zweite Beratung von der Frist des § 49 der Verfassung absehen,

3. die Gesuche des Bad. Beamtenbundes vom 21. November und vom 1. Dezember 1922 mit dem Vorschlag zum Entwurf eines Gesetzes und den Eingaben des Verbandes der badischen Polizeibereitschaft vom 1. Dezember 1922 durch die Annahme des Gesetzentwurfes für erledigt erklären.

Karlsruhe, 19. Dezember 1922.

Der Vorsitzende:  
Küger.

Der Berichterstatter:  
Dr. Hanemann.

**Anlage.**

Regierungsentwurf.

(Was gesperrt gedruckt ist, fällt weg oder wird geändert.)

Entwurf eines Gesetzes über Dienstverhältnisse und Versorgung der auf Zeit angestellten staatlichen Polizeibeamten (Polizeiverorgungsgesetz).

Das badische Volk hat durch den Landtag am . . . . . folgendes Gesetz beschlossen:

**I. Allgemeine Dienstverhältnisse.**

§ 1.

Soweit staatliche Polizeibeamte auf begrenzte Dienstzeit angestellt werden, gelten hinsichtlich ihrer allgemeinen Dienstverhältnisse die besonderen Bestimmungen in den folgenden §§ 2 bis 8.

Entwurf in der durch den Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung beschlossenen Form.

(Die Änderungen der Regierungsvorlage sind halbfett gedruckt.)

Entwurf eines Gesetzes über die Dienstverhältnisse und Versorgung der auf Zeit angestellten staatlichen Polizeibeamten (Polizeiverorgungsgesetz).

Das badische Volk hat durch den Landtag am . . . . . folgendes Gesetz beschlossen:

**I. Allgemeine Dienstverhältnisse.**

§ 1.

Die auf begrenzte Dienstzeit angestellten staatlichen Polizeibeamten haben als Beamte dieselben Rechte und Pflichten wie die übrigen Staatsbeamten, jedoch finden auf sie die Bestimmungen der §§ 4—6, 11—15, 29 bis 76 des badischen Beamtengesetzes keine Anwendung.

Hinsichtlich ihrer allgemeinen Dienst- und Anstellungsverhältnisse sowie wegen ihrer Entlassung gelten die besonderen Bestimmungen der §§ 2 bis 11.

## § 2.

Die Anstellung als staatlicher Polizeibeamter kann nur nach schriftlicher Verpflichtung zu einer ununterbrochenen 12 jährigen Dienstleistung erfolgen.

Während der Ausbildungszeit, die höchstens zwei Jahre dauert, kann der staatliche Polizeibeamte zum Monatsende entlassen werden, falls er die für die Verwendung im Polizeidienst erforderliche Eignung nicht besitzt. Die Absicht der Entlassung ist ihm ein Monat vor dem Entlassungstag bekannt zu geben.

Nach Beendigung der Ausbildungszeit kann der Polizeibeamte unbeschadet der Dauer seiner Dienstverpflichtung entlassen werden, wenn er die zur Ausübung seines Berufes erforderlichen körperlichen oder geistigen Eigenschaften nicht mehr besitzt und nach amtsärztlichem Gutachten eine Wiederherstellung der Dienstfähigkeit innerhalb Jahresfrist nicht zu erwarten ist. Die oberen Polizeiführer (Polizeioffiziere) können außerdem entlassen werden, wenn sie das Höchstalter ihrer Dienststellung erreicht haben oder nach dem Urteil ihrer Vorgesetzten die für ihre dienstliche Verwendung nötige Befähigung nicht mehr besitzen. Absicht und Grund der Entlassung sind dem Polizeibeamten mindestens 3 Monate vor der Entlassung mitzuteilen.

## § 2.

Die Anstellung als staatlicher Polizeibeamter kann nur nach schriftlicher Verpflichtung zu einer ununterbrochenen 12 jährigen Dienstleistung erfolgen. Das Dienstverhältnis ist für den Polizeibeamten innerhalb der Vertragsdauer unkündbar.

## § 3.

Während der Ausbildungszeit, die höchstens zwei Jahre dauert, kann der staatliche Polizeibeamte auf Ende eines Kalendervierteljahres entlassen werden, falls er die für die Verwendung im Polizeidienst erforderliche Eignung nicht besitzt. Die Absicht der Entlassung ist ihm 6 Wochen vor dem Entlassungstag bekannt zu geben.

## § 4.

Nach Beendigung der Ausbildungszeit kann der staatliche Polizeibeamte entlassen werden, wenn er die zur Ausübung seines Berufes erforderlichen körperlichen oder geistigen Eigenschaften nicht mehr besitzt und wenn nach amtsärztlichem Gutachten eine Wiederherstellung der Dienstfähigkeit innerhalb Jahresfrist nicht zu erwarten ist. Die oberen Polizeiführer (Polizeioffiziere) können außerdem entlassen werden, wenn sie das Höchstalter ihrer Dienststellung erreicht haben oder nach dem Urteil ihrer Vorgesetzten die für ihre besondere dienstliche Verwendung nötige Befähigung nicht mehr besitzen.

## § 5.

In den Fällen des § 4 sind dem Polizeibeamten Absicht und Grund der Entlassung mindestens 3 Monate vor dem Entlassungstag mitzuteilen. Die Entlassung kann nur auf Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Die Entlassungsverfügung muß mit Gründen versehen sein. Gegen die Entlassung steht dem Betroffenen, soweit die Entlassung nicht von dem Staatsministerium selbst ausgesprochen ist, innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eröffnung der Entlassungsverfügung der Einspruch zu. Die Frist ist gewahrt, wenn der Einspruch innerhalb dieser Zeit bei einer vorgelegten Dienstbehörde eingegangen ist. Über den Einspruch entscheidet das Staatsministerium. Wird der Einspruch für begründet erachtet, so gilt die Kündigung als nicht erfolgt.

Mit den gleichen Fristen kann der staatliche Polizeibeamte während der Verpflichtungszeit in besonders begründeten Fällen um seine Entlassung nachsuchen. Der freiwillig ausscheidende Beamte verliert mit dem Dienstaustritt den Anspruch auf Dienst Einkommen und Versorgung (§§ 9 ff.) sowie auf die Amtsbezeichnung, sofern ihm diese nicht ausdrücklich belassen wird.

Die Einhaltung einer Kündigungsfrist ist nicht erforderlich, wenn die Entlassung wegen Verletzung der dem Beamten obliegenden Pflichten erfolgt.

## § 3.

Nach Ablauf der 12jährigen Dienstverpflichtung ist den staatlichen Polizeibeamten die Absicht der Entlassung mindestens 3 Monate vor dem Entlassungstage bekannt zu geben; geschieht dies nicht, so gilt das Dienstverhältnis auf je ein weiteres Jahr verlängert, sofern nicht der Polizeibeamte mindestens einen Monat vor diesem Tage seine Entlassung verlangt.

## § 4.

Die näheren Bestimmungen über Anstellung, Verwendung und Beförderung erläßt das Ministerium des Innern, ebenso wird die Dauer der Ausbildungszeit und das Dienstalter für die oberen Polizeiführer (Polizeioffiziere) vom Ministerium des Innern festgesetzt. Bei einer Versetzung, die nicht lediglich auf Antrag des Beamten erfolgt, hat dieser Anspruch auf Vergütung der geordneten Umzugskosten.

## § 6.

Mit den gleichen Fristen wie in §§ 3 und 5 kann der staatliche Polizeibeamte während der Verpflichtungszeit in besonders begründeten Fällen um seine Entlassung nachsuchen. Die vorgeordnete Dienstbehörde ist ermächtigt, in besonders dringenden Fällen Ausnahmen von der Einhaltung dieser Fristen zu gestatten. Der freiwillig ausscheidende Beamte verliert mit dem Dienstaustritt den Anspruch auf Dienst Einkommen und Versorgung nach §§ 15 ff. dieses Gesetzes sowie auf die Amtsbezeichnung, sofern ihm diese nicht ausdrücklich belassen wird.

## § 7.

Erfolgt die Entlassung wegen Verletzung der dem Beamten obliegenden Pflichten, so ist die Innehaltung einer Kündigungsfrist für die noch nicht 6 Jahre im Dienst befindlichen Beamten nicht erforderlich. Im übrigen finden die Bestimmungen des § 5 Anwendung. Für die Beamten mit mehr als 6 Dienstjahren gelten die §§ 78 ff. des Beamtengesetzes.

## § 8.

Nach Ablauf der 12jährigen Dienstverpflichtung sollen die staatlichen Polizeibeamten mit Ausnahme der Polizeiführer (Polizeioffiziere) in der Regel aus der staatlichen Polizei entlassen werden. Diese Entlassung soll nur auf Schluß des staatlichen Rechnungsjahres erfolgen. Die Absicht der Entlassung ist ihnen mindestens 3 Monate vor dem Entlassungstage bekannt zu geben; geschieht dies nicht, so gilt das Dienstverhältnis auf je ein weiteres Jahr verlängert, sofern nicht der Polizeibeamte mindestens einen Monat vor dem Entlassungstage seine Entlassung verlangt.

## § 9.

Die näheren Bestimmungen über Anstellung, Ausbildung, Verwendung und Beförderung erläßt das Ministerium des Innern. Bei einer Versetzung, die nicht lediglich auf Antrag des Polizeibeamten erfolgt, hat dieser Anspruch auf Vergütung der geordneten Umzugskosten.

Das Höchstalter der Dienststellung wird vom Ministerium des Innern durch Verordnung geregelt.

## § 5.

Der staatliche Polizeibeamte bedarf zu m Eingehen einer ehelichen Verbindung der Zustimmung des Ministeriums des Innern.

## § 6.

Die parteipolitische Betätigung im Dienst und in den Unterkunfts- und Diensträumen sowie der Besuch parteipolitischer Versammlungen in Dienstkleidung ist unterjagt.

## § 7.

Das Ausscheiden eines staatlichen Polizeibeamten steht der Fortsetzung oder nachträglichen Einleitung eines Verfahrens auf strafweise Dienstentlassung wegen vor dem Ausscheiden begangener Handlungen nicht im Wege. Das Verfahren auf Dienstentlassung entfällt, wenn der Polizeibeamte unter Übernahme der Kosten des Verfahrens auf Amtsbezeichnung und Versorgung (§§ 9 ff.) verzichtet.

## § 8.

Im Falle der vorläufigen Amtsenthebung verliert der staatliche Polizeibeamte Anspruch auf gemeinsame Unterkunft und Verpflegung mit den übrigen Polizeibeamten sowie das Recht zum Tragen der Dienstkleidung. Die Bewilligung von Ausnahmen ist zulässig.

## II. Versorgung.

## § 10.

Der staatliche Polizeibeamte bedarf zur Eingehung einer Ehe der vorgängigen Erlaubnis des Ministeriums des Innern.

## § 11.

Die parteipolitische Betätigung im Dienst und in den Dienst- und Unterkunftsräumen sowie der Besuch parteipolitischer Versammlungen in Dienstkleidung ist unterjagt.

## II. Dienstpolizei.

## § 12.

Für die diesem Gesetz unterliegenden staatlichen Polizeibeamten mit begrenzter Dienstzeit können vom Ministerium des Innern besondere Bestimmungen über die Dienstordnung und Dienstpolizei erlassen werden.

## § 13.

Das Ausscheiden eines staatlichen Polizeibeamten steht der Fortsetzung oder nachträglichen Einleitung eines Verfahrens auf strafweise Dienstentlassung wegen vor dem Ausscheiden begangener Handlungen nicht im Wege. Das Verfahren auf Dienstentlassung entfällt, wenn der Polizeibeamte unter Übernahme der Kosten des Verfahrens auf Amtsbezeichnung und Versorgung (§§ 15 ff.) verzichtet.

## § 14.

Im Falle der vorläufigen Amtsenthebung verliert der staatliche Polizeibeamte Anspruch auf gemeinsame Unterkunft und Verpflegung mit den übrigen Polizeibeamten sowie das Recht zum Tragen der Dienstkleidung. Die Bewilligung von Ausnahmen ist zulässig.

## III. Versorgung.

## § 15.

Ist ein Beamter, der zunächst nur auf begrenzte Dienstzeit in der Ordnungspolizei angestellt war, in eine andere Dienststelle übergetreten, so ist ihm im Falle seiner Zuruhefetzung die Zeit, die er auf Grund seiner Anstellung auf begrenzte Dienstzeit in der Ordnungspolizei zugebracht hat, ganz anzurechnen, soweit sie nach Vollendung des 17. Lebensjahres zurückgelegt ist.

## § 9.

Die auf Zeit angestellten Polizeibeamten und ihre Hinterbliebenen erhalten Versorgung in entsprechender Anwendung des Wehrmachtverforgungsgesetzes vom 4. August 1921 (Reichsgesetzblatt Seite 993) nach Maßgabe des Reichsgesetzes über die Schutzpolizei vom 17. Juli 1922 (Reichsgesetzblatt I Seite 597) und der nachstehenden Bestimmungen:

## § 10.

Die Erteilung von Zeugnissen entsprechend § 6 des Wehrmachtverforgungsgesetzes, des Polizeiverforgungsscheins entsprechend § 10 des Wehrmachtverforgungsgesetzes sowie die Feststellung und Regelung der nach dem Wehrmachtverforgungsgesetz zu gewährenden Versorgungsgebührrnisse einschließlich der Vorschüsse auf die Übergangsgebührrnisse und die Zulage hierzu erfolgt durch das Ministerium des Innern. Dieses kann seine Befugnisse auf andere Behörden übertragen.

## § 11.

Für den Rechtszug im Spruchverfahren sind die im Gesetz über das Verfahren in Versorgungssachen vom 10. Januar 1922 (Reichsgesetzblatt Seite 59) vorgesehenen Spruchbehörden zuständig.

## § 12.

Der Polizeiverforgungsschein wird bei der Entlassung auf Antrag auch solchen ehemaligen Polizeibeamten, die vor Ablauf der Verpflichtungszeit in den Vollzugsdienst eines anderen Teiles der Polizei oder in die Gendarmerie übernommen worden sind, nach einer Gesamtdienstzeit von 12 Jahren oder, falls sie dienstunfähig geworden sind, schon vorher erteilt.

## § 16.

Die auf Zeit angestellten staatlichen Polizeibeamten und ihre Hinterbliebenen erhalten Versorgung im gleichen Umfange, wie sie für die entsprechenden Angehörigen der Wehrmacht und ihrer Hinterbliebenen durch das Wehrmachtverforgungsgesetz vom 4. August 1921 (Reichsgesetzblatt Seite 993) mit den aus späteren Gesetzen sich ergebenden Abänderungen nach Maßgabe des Reichsgesetzes über die Schutzpolizei der Länder vom 17. Juli 1922 (Reichsgesetzblatt I Seite 597) vorgesehen ist, und nach den folgenden Bestimmungen:

## § 17.

Die Erteilung von Zeugnissen entsprechend § 6 des Wehrmachtverforgungsgesetzes, des Polizeiverforgungsscheins entsprechend § 10 des Wehrmachtverforgungsgesetzes sowie die Feststellung und Regelung der nach dem Wehrmachtverforgungsgesetz zu gewährenden Versorgungsgebührrnisse einschließlich der Vorschüsse auf die Übergangsgebührrnisse und die Zulage hierzu erfolgt durch das Ministerium des Innern. Dieses kann seine Befugnisse auf andere Behörden übertragen.

## § 18.

Gegen die Entscheidung der zuständigen Verwaltungsbehörden — § 8 des Reichsgesetzes über die Schutzpolizei der Länder vom 17. Juli 1922 — ist das Spruchverfahren nach dem Gesetz über das Verfahren in Versorgungssachen (Reichsgesetz vom 10. Januar 1922, Reichsgesetzbl. I S. 59) zulässig, soweit für die entsprechenden Leistungen nach dem Reichsverforgungsgesetz oder dem Wehrmachtverforgungsgesetz das Spruchverfahren gegeben sein würde.

Für den Rechtszug im Spruchverfahren sind die im Reichsgesetz über das Verfahren in Versorgungssachen vorgesehenen Spruchbehörden zuständig.

## § 19.

Der Polizeiverforgungsschein wird bei der Entlassung auf Antrag auch solchen ehemaligen Polizeibeamten, die vor Ablauf der Verpflichtungszeit in den Vollzugsdienst eines anderen Teiles der Polizei oder in die Gendarmerie übernommen worden sind, nach einer Gesamtdienstzeit von 12 Jahren oder, falls sie dienstunfähig geworden sind, schon vorher erteilt.

## § 13.

Die Wahl einer Geldentschädigung gegen Verzicht auf den Polizeiverorgungsschein ist in den Grenzen der Vorschriften des Wehrmachtversorgungsgesetzes zulässig. Der einmal erklärte Verzicht auf den Polizeiverorgungsschein ist endgültig.

## § 14.

Den krankenversicherungspflichtigen staatlichen Polizeibeamten werden die gleichen Leistungen zugesichert, die in § 169 der Reichsversicherungsordnung bezeichnet sind.

## § 15.

Ansprüche auf Ersatz des durch einen Unfall verursachten Schadens, die einem staatlichen Polizeibeamten oder seinen Hinterbliebenen gegen Dritte auf Grund gesetzlicher Vorschriften zustehen, gehen bis zur Höhe der ihnen nach diesem Gesetz zustehenden Leistungen auf den Staat über.

## III. Schlußbestimmungen.

## § 16.

Erleiden Beamte, die nicht als auf Zeit angestellte Polizeibeamte im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind, bei der dienstlichen Begleitung

## § 20.

Die Wahl einer Geldentschädigung gegen Verzicht auf den Polizeiverorgungsschein ist in den Grenzen der Vorschriften des Wehrmachtversorgungsgesetzes zulässig. Der einmal erklärte Verzicht auf den Polizeiverorgungsschein ist endgültig.

## § 21.

Den krankenversicherungspflichtigen staatlichen Polizeibeamten wird im Krankheitsfalle unbeschadet weitergehender Ansprüche ein Anspruch auf Gehalt oder andere Bezüge im 1½fachen Betrage des Krankengeldes auf die Dauer der Regelleistungen der Krankenkasse (§§ 179, 182, 183, 214 der Reichsversicherungsordnung) gewährleistet.

Fällt weg!

## § 22.

Eine Versorgung, die auf Antrag gewährt wird, ist schriftlich oder mündlich unter Aufnahme einer Niederschrift zu beantragen, und zwar von den staatlichen oder ehemals staatlichen Polizeibeamten bei ihrer letzten Dienststelle, von den Hinterbliebenen bei der gleichen Stelle unmittelbar oder durch Vermittelung der Gemeindebehörde.

## § 23.

Auf Zeit angestellte staatliche Polizeibeamte, die infolge Dienstunfähigkeit für den Dienst der staatlichen Ordnungspolizei aus dieser ausscheiden müssen, sollen nach Maßgabe ihrer Eignung bei Besetzung freier Stellen im übrigen badischen Staatsdienst berücksichtigt werden.

## IV. Schlußbestimmungen.

## § 24.

Werden Beamte, die nicht als auf Zeit angestellte Polizeibeamte im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind, zusammen mit auf Zeit angestellten Polizei-

der auf Zeit angestellten Polizei Dienstbeschädigungen, so können sie die Versorgung, wie sie nach diesem Gesetz den oberen Polizeiführern (Polizei-offizieren) zusteht, beanspruchen, falls diese ihnen günstiger scheint, als die ihnen sonst zustehende.

## § 17.

Die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen erläßt, soweit erforderlich im Benehmen mit den anderen Ministerien, das Ministerium des Innern; dieses bestimmt auch den Zeitpunkt des Abschlusses der Aufstellung der auf Zeit angestellten Polizei.

Tag der Aufstellung der auf Zeit angestellten Polizei im Sinne des § 15 des Reichsgesetzes über die Schutzpolizei der Länder ist der 1. Dezember 1919.

## § 18.

In den Fällen, in denen sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Härten ergeben, kann das Ministerium des Innern im Benehmen mit dem Finanzministerium einen Ausgleich gewähren.

## § 19.

Dieses Gesetz tritt für die Versorgung rückwirkend vom 1. Januar 1921, im übrigen mit der Verkündung in Kraft.

beamten verwendet und erleiden sie aus diesem Anlaß Beschädigungen, so können sie die Versorgung, wie sie nach diesem Gesetz den oberen Polizeiführern (Polizei-offizieren) zusteht, beanspruchen, wenn diese ihnen günstiger ist als die ihnen sonst zustehende.

## § 25.

Die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen erläßt, soweit erforderlich im Benehmen mit den anderen Ministerien, das Ministerium des Innern.

Tag der Aufstellung der auf Zeit angestellten Polizei im Sinne des § 15 des Reichsgesetzes über die Schutzpolizei der Länder ist der 1. Dezember 1919.

Der Zeitpunkt des Abschlusses der Aufstellung der auf Zeit angestellten Polizei — § 10 des Reichsgesetzes über die Schutzpolizei der Länder, §§ 29, 72 des Wehrmachtversorgungsgesetzes vom 4. August 1921 — wird vom Ministerium des Innern bestimmt.

## § 26.

In den Fällen, in denen sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Härten ergeben, kann das Ministerium des Innern im Benehmen mit dem Finanzministerium einen Ausgleich gewähren.

## § 27.

Dieses Gesetz tritt für die Versorgung rückwirkend vom 1. Januar 1921, im übrigen mit der Verkündung in Kraft.

Soweit für die Geltendmachung von Ansprüchen eine Frist vorgesehen ist, beginnt deren Lauf frühestens 3 Monate nach der Verkündung dieses Gesetzes.

Die auf Zeit angestellten staatlichen Polizeibeamten, die zwischen dem 1. Januar 1921 und der Verkündung dieses Gesetzes entlassen worden sind, und die Hinterbliebenen solcher Angehörigen, die in demselben Zeitraum verstorben sind, haben die Wahl zwischen der Versorgung nach den bisherigen Versorgungsbestimmungen und einer Versorgung nach diesem Gesetz. Die Wahl muß innerhalb von 6 Monaten nach der Verkündung dieses Gesetzes erfolgen; sie ist endgültig.